

MEDIQON Group AG

bis zu EUR 25.000.000 Schuldverschreibungen von 2020 (endlos)

ISIN DE000A254TLO / WKN A25 4TL

ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1

Nennbetrag, Stückelung, Form, Verbriefung

- (1) **Nennbetrag und Stückelung.** Die MEDIQON Group AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Königstein im Taunus unter HRB 4906 („**Emittentin**“), emittiert nach Maßgabe der nachfolgenden Anleihebedingungen bis zu 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend) Schuldverschreibungen („**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils bis zu EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend) („**Nennbetrag**“), das heißt im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzig Millionen) („**Gesamtnennbetrag**“).
- (2) **Inhaberschuldverschreibungen.** Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) **Verbriefung.** Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde („**Sammelurkunde**“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**Clearstream**“) („**Hinterlegungsstelle**“) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (nachfolgender § 3) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Die Sammelurkunde wird durch Vorstandsmitglieder der Emittentin in vertretungsberechtigter Zahl unterzeichnet. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.

§ 2 Status

Status. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht nachrangigen und nicht besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 Verzinsung

- (1) **Zinsfreie Periode.** Bis zum 27. Mai 2025 (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen nicht verzinst.
- (2) **Zinsen.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 28. Mai 2025 (einschließlich) („**Verzinsungsbeginn**“) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 7 % jährlich verzinst. Die Zinsen werden nachträglich jeweils am 28. Mai eines Jahres („**Zinszahltag**“) zur Zahlung fällig und werden jeweils für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) berechnet („**Zinsperiode**“). Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit dem Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Nachstehender § 4 Abs. (4) ist zu beachten.
- (3) **Stückzinsen.** Sind Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie taggenau gemäß ICMA Regel 251 auf Grundlage der Anzahl der tatsächlich verstrichenen Tage in der Zinsperiode berechnet (actual/actual).

§ 4 Kündigung und Rückzahlung

- (1) **Kein Endfälligkeitsdatum.** Die Schuldverschreibungen haben kein Endfälligkeitsdatum und werden nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses § 4 zurückgezahlt.

- (2) **Kündigungsrecht der Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jeweils zum Ablauf des 27. Mai eines jeden Jahres – erstmalig zum Ablauf des 27. Mai 2021 – ganz oder teilweise mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 45 Tagen zu kündigen. Die Kündigung erfolgt durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung, die eine Erklärung darüber enthalten muss, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise gekündigt werden, und gemäß nachstehendem § 9 bekannt zu machen ist.
- (3) **Rückzahlungsbetrag bei Kündigung der Emittentin.** Der Rückzahlungsbetrag beträgt bei Kündigung der ganzen Schuldverschreibungen zum Ablauf des 27. Mai 2021 70,8 % des Nennbetrags, zum Ablauf des 27. Mai 2022 77,2 % des Nennbetrags, zum Ablauf des 27. Mai 2023 84,2 % des Nennbetrags, zum Ablauf des 27. Mai 2024 91,8 % des Nennbetrags und zum Ablauf des 27. Mai 2025 oder zu einem späteren Zeitpunkt 100 % des Nennbetrags, jeweils zuzüglich aufgelaufener Zinsen. Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen sind Teilrückzahlungen möglich. Diese erfolgen durch Reduzierung des Nennwertes.
- (4) **Teilweise Kündigung.** Im Falle einer teilweisen Kündigung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist der dann noch valutierte Nennbetrag maßgeblich für die Zinsberechnung sowie die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags gemäß vorstehendem Abs. (3).
- (5) **Kündigungsrecht der Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger können die Schuldverschreibungen nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Emittentin mit fälligen Zahlungen gemäß dieser Anleihebedingungen für mindestens 30 Tage in Verzug gerät, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin mangels Masse abgelehnt wird. Für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen im Falle der Kündigung durch die Anleihegläubiger gelten vorstehende Abs. (3) und Abs. (4) entsprechend. Im Falle einer Kündigung mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor dem 27. Mai 2025, die nicht auf den Ablauf eines 27. Mai erfolgt, ist der Rückzahlungsbetrag für den dem Kündigungszeitpunkt unmittelbar vorausgehenden 27. Mai gemäß vorstehendem Abs. (3) maßgeblich.

§ 5

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf und Sachkapitalerhöhung der Emittentin

- (1) **Emission weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung – gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns – in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden. Die Emittentin behält sich ferner vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit anderer Ausstattung zu begeben.
- (2) **Rückkauf.** Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.
- (3) **Sachkapitalerhöhung.** Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung oder gemischten Bar-/Sachkapitalerhöhung bei der Emittentin als Sacheinlagen zu akzeptieren, wenn und soweit die Hauptversammlung der Emittentin eine entsprechende Kapitalerhöhung beschließt.

§ 6

Zahlstelle

- (1) **Zahlstelle.** Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle ist:

Quirin Privatbank AG
Bürgermeister-Smidt-Str. 76
28195 Bremen

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) **Änderung der Zahlstelle.** Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß nachstehendem § 9 unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und höchstens 45 Tagen informiert wurden.
- (3) **Erfüllungsgehilfen der Emittentin.** Die Zahlstelle und jede andere nach vorstehendem Abs. (2) bestellte Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet.

§ 7

Zahlungen

- (1) **Zahlung von Kapital und Zinsen.** Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Konteninhaber des Clearingsystems.
- (2) **Zahlungsweise.** Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften werden auf die Schuldverschreibungen fällige Zahlungen in Euro geleistet.
- (3) **Erfüllung.** Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) **Geschäftstag.** Ist der Tag für eine Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung ein Tag, der kein Geschäftstag ist, so hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet „**Geschäftstag**“ einen Tag (mit Ausnahme eines Samstags oder Sonntags), an dem Banken in Frankfurt am Main und in London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und

an dem das Clearingsystem sowie alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) betriebsbereit sind, um Zahlungen vorzunehmen.

§ 8

Steuern

Steuern. Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen. Die Anleihegläubiger tragen sämtliche auf die Schuldverschreibungen etwa entfallenden persönlichen Steuern selbst.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) **Mitteilungen der Emittentin.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, sowie, falls gesetzlich vorgeschrieben, in den gesetzlich vorgesehenen zusätzlichen Medien. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Kalendertag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehrfacher Veröffentlichung am dritten Kalendertag nach dem Tag der ersten derartigen Veröffentlichung) als wirksam gegenüber den Anleihegläubigern erfolgt.
- (2) **Mitteilungen der Emittentin über das Clearingsystem.** Sollte eine Veröffentlichung von Mitteilungen nach vorstehendem Abs. (1) nicht weiterhin rechtlich oder nach den Regeln der Wertpapierbörse, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erforderlich sein, kann die Emittentin die betreffende Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Kalendertag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als wirksam gegenüber den Anleihegläubigern erfolgt.

- (3) **Mitteilungen an die Emittentin.** Mitteilungen eines Anleihegläubigers an die Emittentin haben in Schriftform zu erfolgen und sind der Emittentin per Einschreiben (Einwurf), vergleichbarem Kurierdienst oder durch persönliche Übergabe einschließlich eines Nachweises (z.B. Depotauszug) über die Inhaberschaft von Schuldverschreibungen zu übermitteln.

§ 10

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung

- (1) **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist Königstein im Taunus, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) **Gerichtsstand.** Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) **Gerichtliche Geltendmachung.** Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus seinen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu sichern und geltend zu machen: (i) einer Bescheinigung der Depotbank, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) einer Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person von dem Clearingsystem oder einer Verwahrstelle des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Depotgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich dem Clearingsystem. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist jeder

Anleihegläubiger berechtigt, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen auch auf jede andere im Land des Verfahrens zulässige Weise geltend zu machen.

§ 11

Sonstige Bestimmungen

- (1) **Vorlegungsfrist.** Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.
- (2) **Einbeziehung in Börsenhandel.** Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle dafür erforderlichen und nützlichen Maßnahmen zu ergreifen.
